



Werkzeug Pflichtenorganisation „ViP“

Hinsichtlich der **Organisation der gesetzlich geforderten Pflichten** bestehen oft Unsicherheiten.

Mit unserem **Werkzeug zur Pflichtenorganisation „ViP“** können Unternehmer- und Betreiberpflichten eindeutig auf Personen delegiert werden.

ViP ist ein EXCEL-basiertes Werkzeug und bietet Ihnen eine tabellarische Übersicht möglicher Pflichten, die sich aus den jeweiligen Rechts-/ Normgrundlagen für Energie, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Qualität ergeben.

ViP hilft bei der systematischen Festlegung **und der zentralen Steuerung** von Pflichten und Verantwortlichkeiten für Mitarbeiter / Führungskräfte.

Gleichzeitig bietet das Werkzeug die Möglichkeit der **Durchführung interner Compliance-Audits** bzgl. delegierter Pflichten. Die Nachweisführung entspricht damit den Forderungen der aktuellen ISO- Normen.

ViP ermöglicht zudem die Zuordnung der Verantwortung für bestimmte räumliche Bereiche.

Vertrauen ist gut - Compliance ist besser!

VIP gehört zur *Familie* unserer modularen Compliance-Werkzeuge.

Einige Referenzen finden Sie unter www.TUConline.de/referenzen

ViP
Verantwortung Implementierung Pflichten

TUC
Technisches Umweltmanagement & Consulting

Bei Fragen oder Anregungen, kontaktieren Sie uns gerne:

Ingenieurbüro TUC

Telefon 02464 - 90090
Telefax 02464 - 90091
Mail: info@tuconline.de

HINWEISE

ANLEITUNG

LEGENDE

LINKS

FLÄCHEN

PFLICHTEN

NACHWEISE

Allgemeine Hinweise:

Dieses Werkzeug stellt ein technisches Hilfsmittel dar. Es kann bei der systematischen Festlegung + zentralen Steuerung von Pflichten + Verantwortlichkeiten für Mitarbeiter / Führungskräfte im Sinne der jeweiligen Management-Normen für Energie, Umweltschutz, Arbeitssicherheit und Qualität unterstützen.

Es ermöglicht, Unternehmer- und Betreiberpflichten sowie die räumliche Verantwortung für bestimmte räumliche Bereiche zuzuordnen.

Die aufgelisteten Pflichten sind exemplarisch zu sehen und besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. TUC kann keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernehmen.

Bitte beachten Sie auch das Tabellenblatt HINWEISE.

Aspekt	PFLICHTEN	UNTERNEHMER PERSONAL	ENERGIE	ERKAUF / CONTR.	Umweltschutz RECHNUNG	PRODUKTION	HSE	MITARBEITER	Nachweisführung Dokumentierte Information (Aufbewahrungsfristen enthalten)	Kontrolle über Begehung Begründung Prüfung Audit ...	Bewertung	Bindende Verpflichtung (Auszug, ohne Gewähr)
ANZAHL FILTER												
Abfall	Gesamte Sammlung / Nutzung Sammelbehälter, Einstufung / Bezeichnung der Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung	V	D	M	M	M	D	M	Abfallverzeichnis	ISO-Norm		EU Bund Land
Abfall	Beauftragung zugelassener Entsorgungsfachbetriebe / Abfallnachweisführung (Spezielle Fachbetriebe z.B. für Asbestabtrag + Entsorgung)	V				M	D		Verträge, EB-Zulassung	ISO-Norm		
Abfall	Für gefährliche Abfälle müssen gültige Entsorgungsnachweise vorliegen. Bei mehr als 20 l/a gefährlicher Abfälle je Abfallart ist das Elektronische Nachweisverfahren (mit elektrischer Signatur) anzuwenden. Beförderer + Erzeuger sind im Nachweisverfahren verpflichtet, alle Dokumente für gefährliche Abfälle elektronisch zu führen. Die notwendigen Maßnahmen für das sichere Betreiben einer überwachungsbedürftigen Anlage sind in einer sicherheitstechnischen Bewertung festzulegen. Die Ermittlung der Prüffristen nach § 15 (1) BetrSichV erfolgt auf der Grundlage dieser Bewertung. Eine gesonderte sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie bereits im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 BetrSichV erfolgt ist.	V				M	D		Entsorgungsnachweise	ISO-Norm		
Betriebssicherheit	Prüffristen nach § 15 (1) BetrSichV erfolgt auf der Grundlage dieser Bewertung. Eine gesonderte sicherheitstechnische Bewertung ist nicht erforderlich, soweit sie bereits im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 3 BetrSichV erfolgt ist.	V	D			D	M		Sicherheitstechnische Bewertung	ISO-Norm		
Arbeitssicherheit	Ermittlung des Umfangs der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung gemäß der DGUV Vorschrift 2 "Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit". Einhaltung dieser Einsatzstunden	V	M				D		Ermittlungen + Stundennachweise + Regelmäßiger Bericht, elektronisch oder schriftlich (gemäß § 5 DGUV/V	ISO-Norm		DGUV V2, § 11 ArbSchG
Arbeitssicherheit	In Betrieben mit mehr als 20 Beschäftigten hat der Unternehmer einen Arbeitsschutzausschuss zu bilden. Dieser Ausschuss setzt sich zusammen aus dem Arbeitgeber (oder einem von ihm Beauftragten), zwei vom Betriebsrat bestimmten Betriebsratsmitgliedern, Betriebsärzten, Fachkräften für Arbeitssicherheit + Sicherheitsbeauftragten. Durchführung von 1 ASA-Sitzung pro Quartal.	V	M				M	D	ASA-Protokolle	ISO-Norm		
Arbeitssicherheit	Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben / die physische / psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird. Gefahren sind an ihrer Quelle zu beseitigen.	V	D	D	D	D	D	M	Begehung	ISO-Norm		
Arbeitssicherheit	Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit + Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend + angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung muss erforderlichenfalls wiederholt werden, mindestens einmal jährlich erfolgen und dokumentiert in nach Nachschulung + diversen Fortbildungen + Schulungen sind die jeweiligen Beauftragten zu bestellen, zu schulen, fortzubilden und den Behörden zu melden. Damit die Beauftragten ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können, müssen sie über ausreichende zeitliche Kapazitäten, technische Ausstattung und Weiterbildungsmöglichkeiten verfügen. > Siehe Beauftragtenorganisation	V	D	D	D	D	D	M	Unterweisung	ISO-Norm		
Beauftragtenwesen	Beauftragten müssen mit den erforderlichen Einrichtungen zum vorzubehalten / abzuwehrenden Brandschutz ausgestattet sein (RWA Anlagen, Feuerlöscheinrichtungen, Brandmelder, Blitzschutz: (Löschanlagen, Brandschutzlösungen + -lösungen) + betriebs werden weitere Maßnahmen zur Alarmierung, zur Erkennung sowie Bekämpfung von Entstehungsbränden).	V	I	I	I	I	I	D	Begehung	ISO-Norm		

Hinweis:

Das Werkzeug stellt ein technisches Hilfsmittel dar. Es kann bei der systematischen Festlegung + zentralen Steuerung von Pflichten + Verantwortlichkeiten für Mitarbeiter / Führungskräfte im Sinne der jeweiligen Management-Normen für Energie, Umweltschutz, Arbeitssicherheit + Qualität unterstützen.

Es stellt keine Unternehmensberatung dar und ersetzt nicht die unternehmensbezogene Prüfung der einzuhaltenden Pflichten. Aufgelistete Pflichten sind exemplarisch zu sehen und besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für die unternehmensorganisatorische Umsetzung der Pflichtendelegation im Unternehmen, in Betrieben oder Betriebsstellen trägt alleine der Auftraggeber die Verantwortung. Soweit Pflichten als „relevant“ oder „nicht relevant“ gekennzeichnet sind, handelt es sich nur um Vorschläge, die auf einschlägigen Branchenerfahrungen beruhen, nicht aber auf einer auf das Unternehmen oder den Betrieb des Auftraggebers bezogene Prüfung auf Relevanz und die daraus abzuleitenden Unternehmerpflichten, für die alleine der Auftraggeber verantwortlich ist.

Für die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles und bei rechtlichen Problemstellungen ist die Kontakttierung von Fachleuten (z.B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Sachverständiger oder Fachjurist) durch das Unternehmen / den Auftraggeber erforderlich.

Für die Ermittlung und Einhaltung von Pflichten aus Vorschriften und hinsichtlich der Einhaltung von Anzeige- / Meldeverpflichtungen bei öffentlichen Stellen usw. liegt es in der Verantwortung des Unternehmers / Kunden / Betreibers von Anlagen, rechtzeitig eine Klärung mit den betreffenden Ämtern / Stellen, möglichst unter Beteiligung eines Fachjuristen herbeizuführen. Dies gilt auch für die Einhaltung von Terminen, Anträge an öffentliche Stellen, entsprechende Fristen etc.

Eventuell ist hierzu die Kontakttierung zusätzlicher Stellen (zuständiger Behörden, Wirtschaftsprüfer oder akkreditierter Zertifizierungsunternehmen) erforderlich.

Aufgelistete Pflichten und Rechtsgrundlagen besitzen keinen Anspruch auf Vollständigkeit. TUC kann keine Gewähr für die Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit oder Qualität der bereitgestellten Informationen übernehmen.

Haftungsansprüche gegen das Ingenieurbüro TUC, welche sich auf Schäden materieller oder immaterieller Art beziehen, die durch die Nutzung der dargebotenen Informationen entstehen, sind grundsätzlich ausgeschlossen, sofern TUC kein nachweislich vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden vorliegt.

